



Gebührenverordnung

der Politischen Gemeinde Schöfflisdorf

Gültig ab 1. Januar 2018



Inhaltsverzeichnis

I.	Allgemeine Bestimmungen	4
Art. 1	Gegenstand der Verordnung	4
Art. 2	Gebührenpflicht	4
Art. 3	Gebühren für weitere Leistungen	4
Art. 4	Bemessungsgrundlagen	4
Art. 5	Gebührentarif.....	5
Art. 6	Gebührenermässigung bzw. -erhöhung	5
Art. 7	Zuständigkeit zur Gebührenfestsetzung.....	5
Art. 8	Gebührenverzicht und -stundung.....	5
Art. 9	Aussergewöhnlicher Aufwand.....	6
Art. 10	Kostenvorschuss	6
Art. 11	Mehrwertsteuer.....	6
Art. 12	Fälligkeit	6
Art. 13	Verzugszins	6
Art. 14	Gebührenverfügung.....	6
Art. 15	Mahnung und Betreibung.....	7
Art. 16	Verjährung	7
II.	Die einzelnen Gebühren	7
	Verwaltung allgemein	7
Art. 17	Schreib- und ähnliche Gebühren	7
Art. 18	Gesuch um Informationszugang	7
	Bauwesen	7
Art. 19	Grundlagen.....	7
Art. 20	Gebührenbemessung	8
Art. 21	Gebührenrahmen	8
Art. 22	Besondere Anwendungsfälle	8
Art. 23	Planungen	8
	Benutzungsgebühren für kommunale Einrichtungen	8
Art. 24	Benutzungsgebühren für kommunale Einrichtungen.....	8
	Bürgerrecht	9
Art. 25	Bürgerrechtsentscheide	9
Art. 26	Zusätzliche Gebühren.....	9
	Einwohnerdienste.....	9
Art. 27	Einwohnerdienste	9
	Finanzen und Steuern	9
Art. 28	Kommunale Steuerbehörde	9
Art. 29	Steuerausweise	9
	Friedhofwesen.....	9
Art. 30	Bestattungskosten, Grabunterhalt und Grabpflege	9



Sicherheit	10
Art. 31 Gastgewerbepatente	10
Art. 32 Hinausschieben der Schliessungsstunden.....	10
Art. 33 Abgaben auf gebrannte Wasser	10
Art. 34 Hunde.....	10
Art. 35 Waffenerwerbsscheine	10
Art. 36 Weitere polizeiliche Bewilligungen	10
Nutzung öffentlichen Grundes	10
Art. 37 Parkiergebühren	10
Art. 38 Gesteigerter Gemeingebrauch, Sondernutzung.....	11
Rechtspflege	11
Art. 39 Friedensrichter.....	11
III. Übergangs- und Schlussbestimmungen.....	11
Art. 40 Übergangsbestimmung.....	11
Art. 41 Inkrafttreten	11

Gestützt auf Art. 14 der Gemeindeordnung vom 11. März 2007 erlässt die Gemeindeversammlung folgende Gebührenverordnung.



Hinweis:

Aus Gründen der Lesbarkeit wird in dieser Verordnung darauf verzichtet, geschlechtsspezifische Formulierungen zu verwenden. Soweit personenbezogene Bezeichnungen nur in männlicher Form angeführt sind, beziehen sie sich auf Männer und Frauen in gleicher Weise.

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Gegenstand der Verordnung

¹ Diese Verordnung regelt die Erhebung von Gebühren für

- a) Leistungen der Verwaltung,
- b) die Benutzung öffentlicher Einrichtungen und öffentlicher Sachen.

² Die Verordnung gilt, soweit nicht besondere bundesrechtliche, kantonale oder kommunale Gebührevorschriften bestehen.

Art. 2 Gebührenpflicht

¹ Eine Gebühr zu bezahlen hat, wer in dieser Verordnung aufgeführte Leistungen verursacht oder in Anspruch nimmt oder in dieser Verordnung aufgeführte öffentliche Einrichtungen oder Sachen der Gemeinde benützt.

² Gebühren in geringer Höhe, die für vergleichsweise einfache Tätigkeiten erhoben werden und keinen besonderen Prüfungsaufwand erfordern, sind basierend auf dem vom Gemeinderat gemäss Art. 5 festgesetzten Gebührentarif zu bezahlen.

³ Haben mehrere Personen gemeinsam eine Leistung der Verwaltung veranlasst oder beansprucht, tragen sie die Gebühr in der Regel zu gleichen Teilen.

⁴ Es besteht Solidarhaftung.

Art. 3 Gebühren für weitere Leistungen

Leistungen der Verwaltung, die nicht in dieser Verordnung aufgeführt sind, können dem Verursacher auferlegt werden, wenn nicht durch kommunale oder übergeordnete Regelungen die Unentgeltlichkeit vorgesehen ist.

Art. 4 Bemessungsgrundlagen

¹ Die Gebühren werden nach den in dieser Verordnung festgelegten Bemessungskriterien und/oder innerhalb der in dieser Verordnung festgelegten Bandbreiten festgesetzt.

² Dabei richtet sich die Gebühr grundsätzlich nach den folgenden Gesichtspunkten:

- nach dem gesamten Aufwand der Verwaltung für die konkrete Leistung,
- nach der objektiven Bedeutung des Geschäfts,
- nach dem Nutzen und dem Interesse der gebührenpflichtigen Person an der Leistung.



Art. 5 Gebührenentarif

- ¹ Der Gemeinderat legt die einzelnen Gebührenhöhen basierend auf den in dieser Verordnung festgesetzten Bemessungsgrundlagen und/oder Bandbreiten im Gebührentarif fest und passt sie an, wenn die Umstände es verlangen.
- ² Gebühren in geringer Höhe setzt der Gemeinderat direkt im Gebührentarif fest.
- ³ Der Gemeinderat legt im Gebührentarif die Verrechnungsansätze für den Personaleinsatz fest.
- ⁴ Der Gebührentarif und dessen Änderung werden publiziert.

Art. 6 Gebührenermässigung bzw. -erhöhung

Der Gemeinderat kann im Gebührentarif vorsehen, dass die festgelegten Gebühren

- a) für Personen, die ihren Wohnsitz ausserhalb der Gemeinde haben, erhöht werden, wenn sich aus diesem Grund höhere Kosten ergeben oder wenn die öffentliche Einrichtung oder Sache aus allgemeinen Steuermitteln mitfinanziert wird,
- b) bei einer wirtschaftlichen Nutzung einer öffentlichen Einrichtung oder Sache erhöht werden,
- c) wenn eine Sache ohne materiellen Entscheid erledigt wird, herabgesetzt werden,
- d) für die Bezügerinnen und Bezüger von Altersvorsorge- oder Invaliden-Renten reduziert oder gänzlich erlassen werden,
- e) für Kinder und Jugendliche reduziert oder gänzlich erlassen werden,
- f) für lokale und regionale Vereine und Organisationen reduziert oder gänzlich erlassen werden.

Art. 7 Zuständigkeit zur Gebührenfestsetzung

Die Gebühren werden im einzelnen Fall von der in der Sache zuständigen Behörde oder Verwaltungsstelle festgesetzt.

Art. 8 Gebührenverzicht und -stundung

- ¹ Von Amtes wegen oder auf Gesuch hin kann im Einzelfall auf die Erhebung von Gebühren vorläufig oder definitiv, ganz oder teilweise verzichtet werden. Dies gilt insbesondere wenn:
 - a) für die gebührenpflichtige Person ein Härtefall vorliegt,
 - b) die Leistung der Verwaltung oder die Benutzung der öffentlichen Einrichtung oder Sache vorwiegend im öffentlichen Interesse liegt oder damit gemeinnützige oder wissenschaftliche Interessen verfolgt werden,
 - c) die Leistung für eine Verwaltungsstelle oder Behörde erbracht wird,
 - d) wenn andere besondere Gründe wie insbesondere die Geringfügigkeit des Aufwandes vorliegen.
- ² Falls die Voraussetzungen für den Härtefall innert fünf Jahren seit dem Gebührenverzicht wegfallen, kann die Gebühr ganz oder teilweise nachgefordert werden.



Art. 9 Aussergewöhnlicher Aufwand

Verursacht die zu erbringende Leistung der Gemeinde im Einzelnen einen aussergewöhnlichen Aufwand, können die Gebühren über die in dieser Verordnung festgesetzten Höchstbeträge hinaus angemessen erhöht werden. Der Entscheid darüber ist zu begründen.

Art. 10 Kostenvorschuss

¹ Für erhebliche Leistungen der Verwaltung kann ein Kostenvorschuss erhoben werden. Nach Abschluss des Verfahrens wird eine Gesamtabrechnung erstellt.

² Wo ein gesetzlicher Anspruch auf die Leistung der Verwaltung besteht, kann diese Leistung nicht vom Bezahlen eines Kostenvorschusses abhängig gemacht werden.

Art. 11 Mehrwertsteuer

In den Gebührenansätzen nach dieser Verordnung ist die Mehrwertsteuer nicht inbegriffen.

Art. 12 Fälligkeit

¹ Die Gebühren werden mit der Leistung der Verwaltung, der Zusage zur Benutzung oder mit der Benutzung der öffentlichen Einrichtung fällig. Sie können sogleich gefordert und beglichen werden.

² Bei Sendungen an Personen mit Wohnsitz im Ausland kann eine Vorauszahlung verlangt werden.

³ Bei wiederholtem Zahlungsverzug oder wenn berechtigte Zweifel an der Zahlungsfähigkeit bestehen, können die sofortige Begleichung der Gebühr oder eine angemessene Sicherstellung verlangt werden.

⁴ Wird eine Rechnung erstellt und zugestellt, tritt die Fälligkeit innert 30 Tagen seit Zustellung der Rechnung ein.

⁵ Wird die Rechnung nicht innert Frist beglichen, wird die gebührenpflichtige Person gemahnt.

Art. 13 Verzugszins

¹ Mit Zustellung der ersten Mahnung wird die gebührenpflichtige Person in Verzug gesetzt. Ab diesem Datum sind Gebühren und Auslagen zu 5 % zu verzinsen.

² Wird eine anfechtbare Verfügung verlangt, so hemmt dies den Zinsenlauf nicht.

³ Bei geringen Beträgen kann auf die Erhebung von Verzugszinsen verzichtet werden.

Art. 14 Gebührenverfügung

Wird die Gebühr durch Rechnung erhoben, kann die gebührenpflichtige Person innert 10 Tagen seit Zustellung eine anfechtbare Verfügung verlangen.



Art. 15 Mahnung und Betreibung

- ¹ Bezahlt die gebührenpflichtige Person die Gebühr auch nach der zweiten Mahnung nicht, wird die Person betrieben.
- ² Für Mahnungen und Beteiligungen können Gebühren erhoben werden.
- ³ Bei geringen Beträgen kann im Einzelfall auf die Betreibung verzichtet werden.

Art. 16 Verjährung

- ¹ Die Gebührenforderung verjährt fünf Jahre nach Eintritt der Fälligkeit.
- ² Die Verjährung wird durch jede Handlung unterbrochen, mit der die Gebührenforderung bei der gebührenpflichtigen Person geltend gemacht wird. Mit der Unterbrechung beginnt die Verjährung von neuem.
- ³ Die Verjährung tritt in jedem Fall zehn Jahre nach Ablauf des Jahres ein, in welchem die gebührenpflichtige Leistung erbracht oder in Anspruch genommen worden ist.

II. Die einzelnen Gebühren

Verwaltung allgemein

Art. 17 Schreib- und ähnliche Gebühren

- ¹ Für Anordnungen, Bewilligungen, Rechtsmittelentscheide sowie im Verwaltungsstrafverfahren können Schreib- und Zustellgebühren erhoben werden. Ebenfalls können für Papierausdrucke Gebühren erhoben werden.
- ² Zusätzlich entstehende Kosten durch Leistungen Dritter/Verwaltung, Publikationen, spezielle Versandarten, Ausdrucke etc. können der gebührenpflichtigen Person weiterverrechnet werden.

Art. 18 Gesuch um Informationszugang

- ¹ Für die Bearbeitung von Informationszugangsgesuchen werden Gebühren erhoben. Für die Erhebung gilt das Gesetz über Information und den Datenschutz sowie die Verordnung dazu mit Anhang.
- ² Für die Bearbeitung von Informationszugangsgesuchen zu eigenen Personaldaten der gesuchstellenden Person werden keine Gebühren erhoben.

Bauwesen

Art. 19 Grundlagen

- ¹ Für baurechtliche Entscheide, für Baukontrollen und für weitere Leistungen im Bauwesen werden Bewilligungs- und Kontroll- sowie Bearbeitungs-, Schreib- und Zustellgebühren erhoben.
- ² Die Gebührenansätze, nähere Bestimmungen zu den einzelnen Gebühren sowie Abweichungen aufgrund höheren oder geringeren Aufwandes regelt der Gemeinderat im Gebührentarif.



Art. 20 Gebührenbemessung

- ¹ Die Baubewilligungsgebühren bemessen sich grundsätzlich nach der mutmasslichen Bau-
summe.
- ² Die übrigen Gebühren im Bauwesen werden nach Aufwand bemessen oder als Pauschaltarif
im Gebührentarif festgelegt.

Art. 21 Gebührenrahmen

- ¹ Die Gebühr für die Prüfung eines Baugesuches und für den Entscheid über das Vorhaben
beträgt bis zu CHF 20'000.
- ² Sie wird für jedes einzelne Gebäude erhoben, wenn mehrere Gebäude Gegenstand des Bau-
gesuches sind.
- ³ Bei Gebäuden mit einem Rauminhalt von mehr als 20'000m³ werden Teilvolumen von
je 20'000m³ und ein allfälliges Restvolumen als jeweils ein Gebäude betrachtet.
- ⁴ Für die erforderlichen Bauabnahmen, wie Rohbau-, Bezugs- und Schlussabnahmen, können
höchstens 100 % der Gebühr nach Abs. 1 bis 3 zusätzlich in Rechnung gestellt werden.
- ⁵ Sonstige Baukontrollen, inklusive die Kontrolle von Gerüsten und Baukränen, werden mit ei-
ner zusätzlichen Gebühr von höchstens 100 % der Gebühr nach Abs. 1 bis 3 verrechnet.
- ⁶ Ausserhalb von Baubewilligungsverfahren beträgt die Gebühr für Kontrollen und behördliche
Anordnungen höchstens CHF 10'000.
- ⁷ Die Mindestgebühr beträgt CHF 250.

Art. 22 Besondere Anwendungsfälle

Enthält ein Baugesuch Elemente verschiedener bewilligungspflichtiger Vorhaben, wird die Ge-
bühr aufgrund der den Schwerpunkt bildenden Massnahmen berechnet.

Art. 23 Planungen

- ¹ Für die Begleitung von privaten Quartierplan- und Gestaltungsplanverfahren und von privaten
Ortsplanungsbegehren wird die Gebühr nach Aufwand berechnet. Dazu gehören die Publika-
tions- und externe Kosten.
- ² Den Aufwand für die Leistungen der Verwaltung für die Aufstellung und den Vollzug des amt-
lichen Quartierplanes bezahlen die beteiligten Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer
in der Regel im Verhältnis der Flächen ihrer neuen Grundstücke. Besondere Verhältnisse
sind zu berücksichtigen. Publikations- und externe Kosten gehören dazu.

Benutzungsgebühren für kommunale Einrichtungen

Art. 24 Benutzungsgebühren für kommunale Einrichtungen

- ¹ Der Gemeinderat setzt die Benutzungsgebühren für kommunale Einrichtungen und Anlagen
nach Zeitdauer und Art der Nutzung sowie der Art der Anlage fest.
- ² Dienen die Gebühren einer Benützung, die gleichzeitig andere Gemeindeaufgaben erfüllt, gilt
das Kostendeckungsprinzip nicht.



Bürgerrecht

Art. 25 Bürgerrechtsentscheide

- ¹ Der Gemeinderat setzt die Gebühren für die Erteilung des Gemeindebürgerrechts und die Entlassung aus dem Gemeindebürgerrecht im Gebührentarif fest, soweit nicht kantonales Recht anwendbar ist.
- ² Hat die ausländische Bewerberin oder der ausländische Bewerber das 25. Altersjahr noch nicht zurückgelegt, zahlt sie oder er die Hälfte der Gebühr.
- ³ Werden minderjährige Kinder in die Einbürgerung der Eltern oder eines Elternteils einbezogen, erhebt die Gemeinde keine Gebühr.
- ⁴ Die Gebühr fällt auch bei einem ablehnenden Entscheid an.
- ⁵ Zieht die Bewerberin oder der Bewerber das Gesuch zurück, kann die Gemeinde eine Gebühr nach Aufwand erheben. Diese beträgt maximal 60 % der vollen Gebühr.

Art. 26 Zusätzliche Gebühren

Die Bewerberinnen und Bewerber tragen die effektiven Kosten für einen allfälligen Sprach- oder Grundkenntnistest.

Einwohnerdienste

Art. 27 Einwohnerdienste

- ¹ Die Einwohnerdienste erheben für jede erwachsene Person und für jedes Dokument Gebühren. Fremdenpolizeiliche Gebühren sind zusätzlich geschuldet.
- ² Die Gebühren werden vom Gemeinderat im Gebührentarif festgelegt, soweit nicht kantonales Recht anwendbar ist.

Finanzen und Steuern

Art. 28 Kommunale Steuerbehörde

Im Verfahren vor kommunalen Steuerbehörden gelten für die Erhebung von Gebühren die Bestimmungen der kantonalen Verordnung zum Steuergesetz.

Art. 29 Steuerausweise

- ¹ Die Gebühr für das Ausstellen von Steuerausweisen beträgt pro Ausweis und Steuerperiode zwischen CHF 30 und CHF 300.
- ² Der Bezug von Steuerausweisen über die eigenen Daten ist unentgeltlich.

Friedhofwesen

Art. 30 Bestattungskosten, Grabunterhalt und Grabpflege

Es gelten die Tarife der Verordnung über das Friedhof- und Bestattungswesen (Friedhofsverordnung) der Politischen Gemeinden Schöfflisdorf, Oberweningen und Schleinikon.



Sicherheit

Art. 31 Gastgewerbepatente

Für die Erteilung und den Entzug der Patente für Gastwirtschaften, Kleinverkaufsbetriebe und vorübergehend bestehende Betriebe werden Gebühren zwischen CHF 30 und CHF 1'000 erhoben.

Art. 32 Hinausschieben der Schliessungsstunden

- ¹ Für einzelne Bewilligungen für das Hinausschieben der Schliessungsstunde in Gastwirtschaften werden Gebühren bis max. CHF 500 erhoben.
- ² Für das dauernde Hinausschieben der Schliessungsstunde wird eine Gebühr bis CHF 2'000 erhoben.
- ³ Zusätzlich kann eine jährliche Kontrollgebühr bis max. CHF 2'000 erhoben werden.

Art. 33 Abgaben auf gebranntes Wasser

- ¹ Die Gebühr für das Ausstellen von Steuerausweisen beträgt pro Ausweis und Steuerperiode zwischen CHF 30 und CHF 300.
- ² Die Abgabe auf gebranntes Wasser berechnet sich nach der umgesetzten Menge von gebranntem Wasser in Litern und richtet sich nach den Bestimmungen des kantonalen Gastgewerbegesetzes sowie der kantonalen Gastgewerbeverordnung.

Art. 34 Hunde

Hundehalter bezahlen für jeden in der Gemeinde gehaltenen Hund jährlich gestützt auf das Hundegesetz eine Gebühr von CHF 70 bis CHF 200.

Art. 35 Waffenerwerbsscheine

Die Gebühren der Waffenerwerbsscheine werden gestützt auf die eidgenössische Waffengesetzgebung erhoben.

Art. 36 Weitere polizeiliche Bewilligungen

Für weitere polizeiliche Bewilligungen werden Gebühren nach Aufwand oder als Pauschaltarif erhoben.

Nutzung öffentlichen Grundes

Art. 37 Parkiergebühren

- ¹ Für das Parkieren auf öffentlichem Grund werden marktübliche Gebühren unter Berücksichtigung der Zeit der Beanspruchung erhoben.
- ² Es werden Monats- und Jahresparkkarten gegen eine reduzierte Gebühr ausgestellt.



Art. 38 Gesteigerter Gemeingebrauch, Sondernutzung

- ¹ Gebühren für den übrigen gesteigerten Gemeingebrauch und die Sondernutzung (inkl. die vorübergehende Benützung des öffentlichen Grundes für Bauinstallationen usw.) werden nach den Vorgaben der kantonalen Sondergebrauchsverordnung erhoben.
- ² Vorübergehende oder untergeordnete Inanspruchnahme wie Leitungen, Schaukästen, Baugrubenschliessungen und Erdanker werden in der Regel durch eine einmalige Gebühr abgegolten.
- ³ Für den gesteigerten Gemeingebrauch zu ideellen Zwecken werden nur die notwendigen Verwaltungsgebühren erhoben.

Rechtspflege

Art. 39 Friedensrichter

Der Friedensrichter oder die Friedensrichterin erhebt Gebühren gemäss den Regelungen in der Gebührenverordnung des Obergerichtes über das Schlichtungsverfahren.

III. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 40 Übergangsbestimmung

Wer vor dem Inkrafttreten dieses Reglements eine Leistung veranlasst oder verursacht hat, schuldet Gebühren nach bisheriger Regelung.

Art. 41 Inkrafttreten

- ¹ Diese Verordnung tritt nach ihrer Annahme durch die Gemeindeversammlung in Kraft. Der Gemeinderat bestimmt das Datum der Inkraftsetzung.
- ² Widersprechende Gebührentarife des Gemeinderates oder anderer Gemeindebehörden werden auf diesen Zeitpunkt aufgehoben.

Genehmigt vom Gemeinderat am 14. August 2017

Genehmigt von der Gemeindeversammlung am 6. Dezember 2017

Der Gemeindepräsident
Alois Buchegger

Die Schreiberin
Pascale Wurz